

Statut des Vereins

„COBIN (COncumers-Business-INvestors) - Verein zur Förderung von kollektivem Unrechtsschutz und Verhinderung von Vermögensrechtsverletzungen“ fortan:

„COBIN claims (COncumers-Business-INvestors) –
gemeinnütziger Verein für kollektiven Rechtsschutz zugunsten von
Konsumenten, Klein-Unternehmen und Privatanlegern“

oder kurz „COBIN claims“.

Inhalt

1. Abschnitt – Definition des Vereins COBIN	3
§ 1. Vereinszweck und Ausrichtung.....	3
§1a. Vereinsname und Logo.....	3
2. Abschnitt – Tätigkeiten des Vereins COBIN claims	3
§ 2. Leitgedanke der Tätigkeiten des Vereins	3
§ 3. Aufgaben des Vereins COBIN claims	4
3. Abschnitt – Struktur des Vereins COBIN claims.....	5
1. Kapitel: Aufbau des Vereins	5
§ 4. Personelle Grund-Struktur	5
2. Kapitel: Die Mitglieder	5
§ 4. Arten der Mitgliedschaft	5
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6. Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft.....	7
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
3. Kapitel: Das Vereins-Management und Organe gemäß Vereinsgesetz idgF	8
§ 8. Vereinsorgane.....	8
§ 9. Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung	10
§ 11. Der Vorstand.....	11
§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes	12
§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	12
§ 13a. Die Stabsstelle „Qualitätssicherung und Controlling“	13
§ 14. Die Rechnungsprüfer	14
§ 15. Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer.....	14

§ 16. Die Geschäftsführer	14
4. Kapitel: die Beiratsgremien.....	15
§ 17. Beiratsgremien.....	15
§ 17a Beirats-Gremien und Beiratstätigkeiten – „Think Tank“	16
5. Kapitel: die Schlichtungsstellen.....	16
§ 18. Die Vereinsschlichtungsstelle	16
§ 18a – Beiratsschlichtungsstelle	17
§ 18b. Beiratsordnung	18
6. Kapitel – die Finanzierung des Vereins COBIN claims.....	20
§ 19. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	20
7. Kapitel – Compliance-Vorschriften	21
§ 20. Vergütungen.....	21
§ 21. Sicherstellung der Unabhängigkeit.....	21
§ 22. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder bzgl. Compliance-Maßnahmen.....	23
4. Abschnitt – Gremium der öffentlichen Partizipation am Vereinsgeschehen	24
§ 23. Das „Online-Zivilgesellschaftsparlament“	24
5. Abschnitt – Vereinsauflösung	24
§ 24. Auflösung des Vereines.....	24
Anhang I - Verhaltenskodex und Ausschluss-Gründe als Mitglied.....	25

1. Abschnitt – Definition des Vereins COBIN

§ 1. Vereinszweck und Ausrichtung

- (1) Der Verein COBIN claims ist ein auf Gemeinnützigkeit ausgerichteter Verein mit Sitz in Wien (*Sitz der Hauptverwaltung: 1070 Wien, Westbahnstr. 18/22*). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kollektiven Rechtsschutzes sowie den Schutz und die Vertretung der Interessen von Verbrauchern, kleinen und mittleren Unternehmen sowie privaten Anlegern. Er ist im Regelungsbereich der EU-Richtlinie 2020/1828 samt ihrer Anhänge tätig.
- (2) Der Verein ist grundsätzlich weltweit tätig, richtet seine Tätigkeit aber auf Österreich sowie auf alle Mitgliedsstaaten der EU aus.
- (3) Der Verein ist wirtschaftlich und politisch Unabhängigkeit. Der Verein lehnt weltanschaulich extremistische Gesinnungen ab.
- (4) Der Verein achtet die Grundsätze des geltenden österreichischen Rechts, die österreichische Bundes-Verfassung, des Rechts der EU und ihrer Institutionen.
- (5) Alle Bezeichnungen von natürlichen Personen in diesem Statut sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§1a. Vereinsname und Logo

- (1) Der Verein benennt sich mit Beschluss dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung in „COBIN claims (COntainers-Business-INvestors) – gemeinnütziger Verein für kollektiven Rechtsschutz zugunsten von Konsumenten, Klein-Unternehmen und Privatanlegern“ um.
- (2) Der Verein führt folgendes Logo (blau, zT verlaufend) und besitzt dafür die Verwertungsrechte:



Das Logo kann mit dem Schriftzug „Plattform für kollektiven Rechtsschutz“ versehen werden.

2. Abschnitt – Tätigkeiten des Vereins COBIN claims

§ 2. Leitgedanke der Tätigkeiten des Vereins

- (1) Der Verein richtet sich gegen die Übervorteilung des wirtschaftlich Schwachen durch den wirtschaftlich Starken und vertritt einen erweiterten Verbraucher-Begriff.
- (2) Sämtliche Tätigkeiten und Verfügungen des Vereins müssen im Einklang mit den Normen und der Wertungen des Art 4 der EU-RL 2020/1828 stehen. Zuwiderhandeln stellt einen Ausschlussgrund gem. § 6 Abs 4 und 5 dieses Statuts dar.

§ 3. Aufgaben des Vereins COBIN claims

- (1) Der Verein bezieht folgende natürliche und juristische Personen in seinen Schutzbereich ein und richtet seine Tätigkeit auf diese aus:
 - a. Verbraucher
 - b. private Anleger
 - c. kleine und mittlere Unternehmen
 - d. Ein-Personen-Unternehmen und Selbstständige
- (2) Der Verein wird bei rechtlichen Problemen, Groß- oder Massenschadenfällen oder allgemein als Ärgernis oder Bedrohung angesehene Sachzusammenhänge für die genannten natürlichen und juristischen Personen insbesondere durch folgende Maßnahmen tätig:
 - a. Medienarbeit und Vertretung der Interessen der im Verein-Schutzbereich befindlichen Gruppen in der Öffentlichkeit oder Lobbying für diese Interessen gegenüber Machthabern im Bereich der Politik, öffentliche Verwaltung und der Wirtschaft.
 - b. Hinwirkung auf eine Verbesserung der rechtlichen Situation im Schutzbereich des Vereins befindlichen Gruppen, insbesondere durch eine Verbesserung der rechtlichen Situation für Konsumenten, Selbständige, Einzel- und Kleinunternehmen sowie Privatanleger – dazu zählt der Ausbau von Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung, insbesondere durch
 - i. Verfahrensbeschleunigung und -vergünstigung,
 - ii. Beweiserleichterungen oder einem
 - iii. erleichterten gerichtlichen oder außergerichtlichen Zugang zu Sammelverfahren oder -vergleichen etc.
 - c. Herausgabe und Bereitstellung individueller oder genereller Informationen für die im Schutzbereich des Vereins befindlichen Gruppen durch elektronische Medien, persönlichen Kontakt, (Online-)Zeitschriften, Telefon udgl. über allgemein oder für bestimmte Gruppen relevante Tatsachen oder Zusammenhänge.
 - d. Initiierung von Maßnahmen der Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung unter Beachtung und nach Maßgabe der standesrechtlichen Vorschriften etwa von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern udgl. – sei dies durch
 - i. Vermittlung geeigneter Stellen/Dienstleister,
 - ii. dem Begleiten aktueller Fälle oder
 - iii. der Organisation von Aktionen für eine große Anzahl an Geschädigten zur Verwirklichung der Vereinsziele.
 - e. Erläuterung und Aufbereitung von komplexen juristischen Zusammenhängen in Absprache mit Anwälten und Notaren für die breite Öffentlichkeit bzw. Vereinsmitglieder in einer für juristische Laien leicht verständlichen Form.
 - f. Eigenständige Führung von Klagen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des österreichischen Rechts und/oder des am Ort der Rechtsdurchsetzung anwendbaren Rechts, insbesondere betreffend der EU-Richtlinie 2020/1828 samt ihrer Umsetzung.
 - g. Bereitstellung von Informationen auf der Website, gegenüber klassischen Medien sowie in sozialen Medien und Vereinfachung von Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung und Rechtsberatung mithilfe adäquater IT-Systeme, Online-Formularen oder Passwort-geschützter Website-Benutzerbereichen unter Beachtung etwaiger Berufsvorbehalte etwa von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberater udgl.
 - h. IT-unterstützte Auswertung von Informationen und Recherche zur Sachverhaltsdarstellung in Massenschadenfällen.

- i. Förderung des Austauschs und der Vernetzung von Verbraucher-, Kleinunternehmer- und Anlegerschutz-Organisationen sowie in diesem Bereich tätiger Anwälte und Gutachter in Österreich wie auch auf Ebene der EU.
 - j. Mitgestaltung der Vereinsarbeit durch eine große Zahl von Mitgliedern des Vereins durch zeitadäquate Möglichkeiten demokratischer und transparenter Mitbestimmung – etwa durch das „Online-Zivilgesellschaftsparlament“ auf der Website des Vereins.
- (3) Der Verein dokumentiert seine Tätigkeiten und fasst diese spätestens in Jahresberichten zusammen, die auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.

3. Abschnitt – Struktur des Vereins COBIN claims

1. Kapitel: Aufbau des Vereins

§ 4. Personelle Grund-Struktur

- (1) Der Verein gliedert sich personell in mehrere Teilbereiche. Diese sind:
 - a. Das Vereins-Management.
 - b. Die Beiratsgremien.
 - c. Die Förder- und Teilnehmer-Mitglieder.
 - d. Das „Online-Zivilgesellschaftsparlament“.
- (2) Des Vereins-Management besteht aus dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung sowie allen anderen Vereins-rechtlichen Organen und Funktionsträgern. Dem Vereins-Management kommt ausschließlich die Führung des Vereins und die organschaftliche Vertretung nach außen zu. Das Vereins-Management kooperiert mit den Beiratsgremien sowie der Stabsstelle „Qualitätssicherung und Controlling“ und bezieht die Arbeit des „Online-Zivilgesellschaftsparlaments“ in seine Entscheidungen mit ein.
- (3) Den Beirats-Gremien kommt beratende Funktion zu. Die Beiratsgremien verfügen über eigene in diesem Statut eigens geregelte statutarische Ordnung.
- (4) Förder- und Teilnehmer-Mitglieder haben das Recht, Leistungen des Vereins und seiner Institutionen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Das „Online-Zivilgesellschaftsparlament“ unterstützt das Vereins-Management in seinen Entscheidungsfindungen und dient der demokratischen Partizipation einer größeren Zahl an Mitgliedern – ungeachtet der Art der Vereinsmitgliedschaft – an der Vereinsarbeit.

2. Kapitel: Die Mitglieder

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines COBIN gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie die Teilnehmer- und Förder-Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessiert sind und in diesem Sinne tätig werden. Nur ihnen obliegt die Wahl des Vereinsvorstandes und der Organe. Nur diese Personen stellen das „Vereins-Management“ dar.

- (3) Physische und juristische Personen, die auf andere Weise – insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Sachleistungen, das Bereitstellen von Know-How oder Arbeitskraft – zur Förderung der Vereinszwecke beitragen, können vom Obmann oder dem Vereinsvorstand zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Sie dürfen keinen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf das Vereins-Management ausüben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Obmann oder dem Vereinsvorstand ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat das Recht, mit seinem Porträt-Foto auf der Website des Vereins in der betreffenden Rubrik genannt zu werden.
- (5) Beiräte sind außerordentliche Mitglieder, die sich aufgrund ihrer wiederkehrenden Mitarbeit, Expertise und Beratung für den Verein verdienstlich zeigen.
 - a. Der Titel „Beirat“ wird durch den Vorstand oder durch den Obmann mündlich oder schriftlich verliehen. Ein Beirat hat das Recht, mit seinem Porträt-Foto auf der Website des Vereins in der betreffenden Rubrik genannt zu werden.
 - b. Der Vereinsvorstand oder der Beiratsvorsitzende (mit Zustimmung des Vorstandes) kann den Titel wieder entziehen. Näheres regelt der § 17 dieses Statuts.
 - c. Die Beiräte werden in verschiedenen Gremien zusammengefasst. Diese Gremien sind:
 - i. Rechtsanwälte
 - ii. Sachverständige
 - iii. Zivilgesellschaft
 - iv. Lehre
- (6) Förder-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Jahres-Vereinsbetrag entrichtet haben. Ihnen steht das Recht zu,
 - i. im „Online-Zivilgesellschaftsparlament“ die Vereinsarbeit mitzugestalten,
 - ii. Informationen des Vereins zu beziehen,
 - iii. ohne Kostenbeitrag Informationsveranstaltungen des Vereins online wie in Präsenz zu besuchen oder
 - iv. ohne Kostenbeitrag vom Verein organisierte Veranstaltungen wie etwa anwaltliche Rechtsberatungs-Vorträge, Vorträge rechtspolitischer oder wirtschaftlicher Natur udgl. online wie in Präsenz zu besuchen.
 - v. Fördermitglieder haben das Recht, nach Maßgabe des Laufs der Dinge ohne Kosten-Beitrag an Klage-Aktionen des Vereins als Geschädigter teilzunehmen.
- (7) Teilnehmer-Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die betreffs bestimmter Aktionen den Verein aufsuchen und sich bei ihm registrieren. Die Registrierung ist kostenlos. Etwaige Organisationskostenbeiträge werden nur nach vorangehender Ankündigung und Zustimmung eingehoben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über die Aufnahme außerordentlicher Vereinsmitglieder entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Aufnahme bzw. Ernennung als Ehrenmitglied entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

- (4) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied, außerordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit oder vom Obmann abgelehnt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Beiratsmitglieder können vom Obmann oder vom Vereinsvorstand ernannt werden. Der Beiratsvorsitzende hat alle Beiratsmitglieder innerhalb der 14-tägigen Frist von der Ernennung zu informieren und etwaige Bedenken der Beiratsmitglieder entgegenzunehmen.
- (6) Dem Vereinsobmann, dem Kassier, dem Vorsitzenden der Stabsstelle „Qualitätssicherung und Controlling“ oder dem Schriftführer sowie dem Beiratsvorsitzenden betreffend einer Beirats-Aufnahme steht das Recht zu, die Aufnahme eines Beirates, eines außerordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds abzulehnen, um diese zu verhindern.
 - a. Dies setzt einen wichtigen Grund voraus, der binnen 14 Tagen ab Kenntnisnahme von der Aufnahme nachzuweisen und dem Vereinsvorstand bekanntzugeben ist.
 - b. Wichtige Gründe sind insbesondere die Unvereinbarkeit der Person mit der Tätigkeit und/oder den Zielen, sowie die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit oder des Ansehens des Vereins. Wird die Ernennung nicht binnen 14 Tage nach Bekanntgabe abgelehnt, ist das Ablehnungsrecht verwirkt.
 - c. Liegen in objektiver Betrachtungsweise diese wichtigen Gründe vor, ist die Aufnahme vom Vereinsvorstand abzulehnen bzw. nachträglich zurückzunehmen.
- (7) Förder-Mitglieder erhalten den Status als ein solches Mitglied, wenn sie den Jahresbeitrag entrichtet und dieser am Konto des Vereins oder bei einem Anbieter für unbare Zahlungsdienstleistungen eingetroffen ist. Der Beitrag ist in Euro ohne Abzüge zu entrichten.
- (8) Teilnehmer-Mitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft durch Registrierung auf der Homepage, nachdem sie auf die Erlangung einer derartigen Mitgliedschaft hingewiesen wurden und dieser zugestimmt haben.

§ 6. Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit und formfrei erklärt werden. Die Daten der Mitglieder sind in angemessener Zeit zu löschen. Auf Verlangen ist eine DSGVO-konforme Löschungsbestätigung auszustellen. Besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen Mitgliedern mit dem Verein oder mit Dritten bleiben vom Austritt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied – insbes. Förder-Mitglieder – ausschließen, wenn dieses trotz einer schriftlichen Mahnung länger als acht Wochen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Selbiges betrifft vertragliche Kosten-Beiträge bei Teilnehmer-Mitgliedern sowie vom Verein für ordentliche, außerordentliche oder Beirats- sowie Ehren-Mitglieder konsensual vorgesehene Kosten-Beteiligungen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grob unehrenhaften oder unkooperativen Verhaltens beschlossen werden. Näheres regelt der Anhang I.
- (5) In dringenden Fällen, wegen neu hervor gekommener, das Vereinsmitglied massiv belastender Tatsachen oder um Schaden vom Verein, von im Schutzbereich des Vereins befindlicher Personen oder um von für den Verein tätige Dritten oder (Projekt-)Gesellschaften abzuwenden, kann der Obmann oder bei seiner Verhinderung zwei Vorstandsmitglieder den Ausschluss erklären.
- (6) Förder- und Teilnehmer-Mitglieder können eine Überprüfung ihres Ausschlusses durch den Vereinsvorstand begehren, der binnen angemessener Frist entscheiden muss.

- (7) Ordentliche, außerordentliche, Ehren- sowie Beirats-Mitglieder können gegen den Ausschluss die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand und eine Beschlussfassung derselben verlangen. Hat die Mitgliederversammlung einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit erklärt oder bestätigt, so ist dieser Ausschluss für das ausgeschlossene Mitglied bindend. Eine Anrufung der Vereinsschlichtungsstelle ist diesfalls für das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr möglich.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Teilnehmer-Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in adäquater Weise zu beanspruchen.
- (2) Für die Bildung des Vereins-Managements steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) In den Beiratsgremien steht für die Wahl des Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nur den Beiratsmitgliedern zu. Weitere Stimmbefugnisse haben die Beiratsmitglieder im Verein nicht.
- (4) Den Förder-Mitgliedern steht ein Stimmrecht ausschließlich im Rahmen des „Online-Zivilgesellschaftsparlaments“ zu. Die dortig auf der Website einsehbare „Parlamentsordnung“ regelt die Einbringung von Vorschlägen und Abstimmungen sowie die Behandlung dieser Abstimmungs-Ergebnisse durch den Vereinsvorstand. Weitere Stimmbefugnisse haben die Förder-Mitglieder nicht.
- (5) Den Teilnehmer-Mitgliedern kommt kein Stimmrecht auf Vereinsebene zu. Ihre Mitgliedschaft berechtigt sie zur Teilnahme an einer konkreten Aktion des Vereins. Sie sind berechtigt, unter Beachtung des § 6 Abs 4 lit b Z i -iii Fragen an den Verein oder seinen Vorstand bzw. Obmann per E-Mail zu richten oder um die Weiterleitung dieser Fragen an zuständige Dritte zu bitten.
- (6) Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Besteht eine Pflicht zur Bezahlung von Mitglieds- oder Kosten-Beiträgen, sind die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung verpflichtet.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der genutzten E-Mail-Adresse, der Wohnadresse bzw. Telefonnummer bekannt zu geben oder sind verpflichtet, die Erreichbarkeit für den Verein sicherzustellen oder Empfangsbevollmächtigte bzw. Stellvertreter zu benennen, um den Zugang von Nachrichten sicherzustellen. Unterbleibt bei ordentlichen, außerordentlichen oder Beirats- wie Ehren-Mitgliedern diese Verständigung, gilt eine an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte Mitteilung als ordnungsgemäß zugegangen.

3. Kapitel: Das Vereins-Management und Organe gemäß Vereinsgesetz idgF

§ 8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10) und

- b. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c. die Rechnungsprüfer (§ 14),
 - d. die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht iS des Vereinsgesetzes idgF (§ 18) und
 - e. allenfalls die Geschäftsführer (§ 16).
- (2) Das Vereins-Management setzt sich aus dem Vorstand, an seiner Spitze der Obmann, der Mitgliederversammlung und allenfalls aus einem Geschäftsführer zusammen. Die einzelnen Aufgaben regeln die besonderen Bestimmungen dieses Statuts.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet
- a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- a. Die Form der Einladung (E-Mail, mobile Textnachricht, Brief etc.) ist frei, ebenso,
 - b. ob die Mitgliederversammlung via Online-Schaltung oder in Präsenz abgehalten wird. Bei einer Präsenz-Mitgliederversammlung ist ein Ort zu wählen, der nicht weiter als 50 Straßenkilometer vom Vereinssitz entfernt ist.
 - c. Die Frist von zwei Wochen kann mit Zustimmung aller Mitglieder und nach Benachrichtigung via E-Mail und mobiler Textnachricht auf minimal drei Tage verkürzt werden. Widerspricht dem ein Mitglied trotz Kenntnis von der mit verkürzter Frist anberaumten Mitgliederversammlung nicht bis zum Ende des Folgetages des Zugangs, gilt die Zustimmung zur verkürzten Frist als erteilt.
- (4) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 72 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Im Falle einer verkürzten Frist zur Einberufung sind es 24 Stunden.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) An der Mitgliederversammlung können
- a. alle ordentlichen Mitglieder als Stimmberechtigte teilnehmen und sich gemäß den Tagesordnungspunkten beraten.
 - b. Beirats- und Ehrenmitglieder können der Mitgliederversammlung beiwohnen und die ordentlichen Mitglieder beraten oder Einschätzungen und Meinungen kundtun. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
 - c. Außerordentlichen Mitgliedern sowie Förder- oder Teilnehmer-Mitglieder steht das Recht auf Beiwohnung der Mitgliederversammlung nicht zu. Bei besonderem Interesse darf der Obmann für sie relevante Sachverhalte aus der Versammlung auf kurzem Wege berichten oder erläutern, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nur dann zulässig, wenn das betreffende ordentliche Mitglied über ausreichende Information über den in der Mitgliederversammlung zu behandelnden Gegenstand verfügt und diesbezüglich mit dem zu erwartenden Versammlungsvorsitzenden Rücksprache gehalten hat.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 8) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Das vorzeitige Verlassen der Mitgliederversammlung durch einzelne Mitglieder berührt die Beschlussfähigkeit nicht, wenn dies innerhalb von drei Stunden nach dem Beginn der Mitgliederversammlung erfolgt. Alle Mitglieder haben auf einen zügigen, effizienten und zielorientierten Ablauf der Unterredungen und Beschlussfassungen hinzuwirken und werden ihres Stimmrechts verlustig, sollten sie die Mitgliederversammlung trotz dreimaligen Ordnungsrufs mutwillig unnötig verzögern oder Abstimmungsprozesse mutwillig blockieren.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Dem Versammlungsvorsitzenden obliegt
 - i. die Feststellung des Beginns der Mitgliederversammlung,
 - ii. die Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen,
 - iii. sorgt für die Protokollierung,
 - iv. die Erteilung von Ordnungsrufen und
 - v. bei dreimaliger oder dauernder groben Störung der Mitgliederversammlung der Entzug des Stimmrechts.
 - vi. Der Versammlungsvorsitzende stellt das Ende der Mitgliederversammlung bzw. das Überschreiten der dreistündigen Dauer der Mitgliederversammlung fest.
- (13) Über die in der Mitgliederversammlung behandelten Themen und Beschlüsse ist
 - a. entweder ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern zu unterschreiben oder es kann – wenn dies aufgrund der Dauer und Komplexität der Materien tunlich ist – die Versammlung
 - b. mit einem Aufnahmegerät in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Der Versammlungsvorsitzende hat dabei Beschlüsse ausdrücklich mündlich zu protokollieren und anschließend eine Zusammenfassung der Beschlüsse schriftlich allen anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln und für eine dauerhafte, zugängliche Speicherung der Aufnahme zu sorgen.

§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Zentrale Willensbildung des Vereins, strategische und inhaltliche Ausrichtung und Ideenfindung bezüglich der zukunftsgerichteten und progressiven Weiterentwicklung des Vereins und Vereinsaktionen unter Beachtung der

Beratungen mit Beiratsgremien sowie Ehrenmitgliedern und Ergebnisses der Abstimmungen im „Online-Zivilgesellschaftsparlament“.

- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein unter besonderer Beachtung des Compliance-Teils dieses Statuts – insbesondere betreffs der Abgeltung geleisteten Zeitaufwandes.
- e. Entlastung des Vorstandes.
- d. Bestätigung der Höhe der Jahresgebühr für Förder-Mitglieder und Kostenbeiträge von Teilnehmer-Mitgliedern und anderer Mitglieder sowie Dritte unter besonderer Beachtung des Compliance-Teils dieses Statuts.
- e. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier und allenfalls weiteren drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird zu einer Sitzung online oder in Präsenz vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung kann auch kurzfristig erfolgen, nur im Notfall zur Hintanhaltung von unmittelbar drohendem Schaden darf eine Vorstandssitzung innerhalb von 24 Stunden ab Versendung der Einberufung abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Administrative Aufgaben:
 - i. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - ii. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - iii. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung und Verwaltung der Anmeldungen.
 - iv. Verwaltung des Vereinsvermögens, laufende Buchhaltung und Monitoring verschiedener Rechnungskreise in laufenden Aktionen.
 - v. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - vi. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 - b. Vereinsbezogene Aufgaben:
 - i. Initiierung, Betreuung und laufende Verwaltung laufender Vereins-Aktionen und Aktivitäten,
 - ii. Wahrnehmung von Terminen, Außen- und Medienkommunikation, Organisation oder Besuch von Veranstaltungen sowie
 - iii. Repräsentation des Vereins nach außen.
 - iv. Wahrung und Sicherung der Compliance im Verein und Wahrnehmung der ordnungsgemäßen, regelmäßigen Veröffentlichungen zu Vereinsaktivitäten, die zur Nachkontrolle bezüglich der Aufrechterhalten einer etwaigen Befugnis gem der EU-RL 2020/1828 samt nationaler Umsetzungsvorschriften dienen.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Folgende Aufgaben nehmen die Vorstandsmitglieder wahr:
 - a. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Der Obmann ist für den laufenden Betrieb des Vereins und seine Weiterentwicklung verantwortlich und ist hier auf eigene Initiative oder im Austausch mit anderen Vereins-Mitgliedern oder -Einrichtungen tätig.
 - b. Der Kassier ist für die organisatorischen sowie wirtschaftlichen Belange des Vereins zuständig. Er hebt die Mitgliedsbeiträge, insbesondere der Förder-Mitglieder wie

- auch Kostenbeiträge der Teilnehmer-Mitglieder ein und unterstützt den Obmann in den laufenden, tagesaktuellen Vereinstätigkeiten. Der Kassier ist auf eigene Initiative oder im Austausch mit anderen Vereins-Mitgliedern oder -Einrichtungen tätig.
- c. Der Schriftführer ist mit den (inneren) Angelegenheiten des Vereins, der Einhaltung des Statuts und Dokumentation befasst.
 - d. Alle Vorstände beachten in ihrer Tätigkeit die Einhaltung der in diesem Statut aufgestellten Compliance-Vorschriften in ihrer Arbeit, überwachen die Tätigkeiten anderer bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften und erstatten rechtzeitig im Vorstand Bericht über Wahrnehmungen.
 - c. Erlangt ein Vorstand über wichtige Ereignisse oder Tatsachen Kenntnis, informiert er kurzfristig andere Vorstände.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere Verträge oder Erklärungen Behörden, Gerichten oder sonstiger öffentlicher Stellen gegenüber, bedürfen zu ihrer Gültigkeit:
- a. Bei geldwerten Dispositionen i.e.S., die den Verein berechtigen oder verpflichten, der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers oder des Obmanns und des Geschäftsführers. Bei Beträgen unter 1000 € genügt die einzelne Unterschrift des Obmanns, des Kassiers oder des Geschäftsführers.
 - b. Bei allen anderen Erklärungen der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers oder des Obmanns und des Geschäftsführers.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein oder (Projekt-)Gesellschaften des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären oder vom Vorstand dem Geschäftsführer erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Zu veröffentlichende Berichte fertigen Obmann und Schriftführer in abgesprochener Zusammenarbeit an.

§ 13a. Die Stabsstelle „Qualitätssicherung und Controlling“

- (1) Die Stabsstelle „Qualitätssicherung und Controlling“ berät und überwacht den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit mindestens ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied in die Stabsstelle wählen. Die Stabsstelle bestimmt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Funktionsperiode der Stabsstellenmitglieder und ihres Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund (Anhang I) zulässig – nicht jedoch, wenn der Grund der Abberufung vorrangig in den Ergebnissen der Kontrolltätigkeit der Stabsstelle liegt.

- (3) Der Stabsstelle kommt das Recht zu, alle Tätigkeiten des Vereins mitzuverfolgen, Unterlagen einzusehen und Informationen anzufordern.
- (4) Der Vorstand ist nicht an die Empfehlungen der Stabsstelle gebunden. Droht allerdings ein Nachteil für den Verein oder der in seinem Schutzbereich befindlichen Personen, kann der Vorsitzende der Stabsstelle selbstständig eine Vorstandssitzung oder eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist beträgt 14 Tage, in dringenden Fällen drei Tage. Die Einberufung hat unter konkreter Benennung des zu behandelnden Themas zu erfolgen.
- (5) Die Stabsstelle koordiniert ihre Tätigkeit mit den Rechnungsprüfern. Die Mitglieder der Stabsstelle haben das Recht, auf der Homepage des Vereins mit Foto, Name und Funktion genannt zu werden.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15. Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer

Weiters gilt für Rechnungsprüfer folgendes:

- d. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- e. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Enthebung und Rücktritt.
- f. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit alle oder einzelne Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Neu-Bestellung der Rechnungsprüfer in Kraft.
- g. Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 16. Die Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Führung aller oder Teile der laufenden Geschäfte des Vereines einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Geschäftsführer können als selbstständige Geschäftsführer oder als operative Geschäftsführer tätig sein.
- (3) Als selbstständige Geschäftsführer erfüllen sie folgende Aufgaben:
 - a. Die Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen, soweit sie dazu vom Vorstand bevollmächtigt werden. Jeder Geschäftsführer vertritt den Verein allein; eine allfällige Geschäftsordnung legt die Aufgabenbereiche der Geschäftsführer fest.
 - b. Die Geschäftsführer sind dem Verein gegenüber verpflichtet, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
 - c. Die Geschäftsführer dürfen – ohne Zustimmung des Vorstandes – weder im eigenen noch im fremden Namen für Organisationen mit gleichen oder ähnlichen

- Zielsetzungen oder mit den Compliance-Regeln in Widerspruch stehenden Institutionen tätig werden.
- d. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereines regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (4) Als operative Geschäftsführer erfüllen sie folgende Aufgaben im laufenden Betrieb des Vereins:
- a. Unterstützung, Beratung und Abstimmung von Vorstandstätigkeiten mit dem Obmann bzw. Kassier.
 - b. Weisungsfreie Freigabe und Gegenzeichnung von schriftlichen Erklärungen des Vereins. In dieser Funktion ersetzt der Geschäftsführer die Unterschrift eines Vereinsvorstandes und verantwortet die Unterschriftsleistung in gleichem Maße wie ein Vorstand.

4. Kapitel: die Beiratsgremien

§ 17. Beiratsgremien

- (1) Die Gruppierung der Beiräte zu Gremien obliegt dem Obmann. Er kann neue Beiratsgremien formieren.
- (2) Das Beiratsgremium bestimmt oder wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird über den Beiratsvorsitzenden und/oder Stellvertreter 14 Tage nach einer ordentlichen oder außerordentlichen Beiratssitzung keine Einigung erzielt, bestimmt der Obmann den Beiratsvorsitzenden und/oder Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende und Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt/bestimmt. Eine vorzeitige Neubesetzung der beiden Positionen ist nach Zustimmung des Obmanns möglich.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates und/oder der Stellvertreter kann vom Obmann oder Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden, diesfalls ist eine Wahl binnen drei Monaten neu abzuhalten. Wichtige Gründe sind etwa
 - a. Untätigkeit,
 - b. Säumigkeit mit übertragenen/übernommenen Aufgaben für den Verein,
 - c. Zuwiderhandeln gegen ideelle Vereinsinteressen und Compliance-Vorschriften, insbesondere das konsenslose an sich Lösen von Mandaten (Teilnehmer bei Aktionen des Vereins, „Schatten-Aktionen“),
 - d. Unterminieren der ideellen Ziele, der Compliance-Vorschriften oder der Einkünfte-Basis des Vereins,
 - e. Vorziehen monetärer Interessen vor den Interessen der nachhaltigen Problemlösung/Rechtsverfolgung für die Teilnehmer von Aktionen udgl.
- (5) Kommt ein Beirat unbeschadet der obigen Bestimmung insgesamt binnen drei Monaten zu keinem Wahlergebnis bezüglich der Besetzung des Beiratsvorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter, so wird/werden diese Funktionen vom Obmann bestimmt.
- (6) Beiratssitzungen müssen nach Maßgabe der Wünsche der Beiratsmitglieder quartalsweise, mindestens aber einmal jährlich, einberufen werden. Sollte auch eine jährliche Einberufung von der Mehrheit der Beiratsmitglieder nicht gewünscht sein bzw. sich diese nicht äußern, kann auch diese Beiratssitzung entfallen.
- (7) Der Obmann muss sich vor dem Ergreifen verschiedener Maßnahmen in Beiratsgremien mit einem weiteren Vorstandsmitglied/Organ ins Einvernehmen setzen.

§ 17a Beirats-Gremien und Beiratstätigkeiten – „Think Tank“

- (1) Beiratsmitglieder können aufgrund eines Antrags von mindestens 25 Prozent der Mitglieder des jeweiligen Beirates viermal jährlich eine Beiratssitzung einberufen. Der Vorstand, der Obmann, der Beiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter können Beiratstreffen jederzeit einberufen. Es sollen vier Beiratstreffen pro Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Die Beiratstreffen können ordentliche oder außerordentliche sein. Ordentliche Beiratstreffen müssen 14 Tage, außerordentliche 3 Tage im Vorhinein unter Angabe von Zeit und Ort (im Gemeindegebiet des Vereines-Sitzes) angekündigt werden. Außerordentliche Beiratstreffen müssen mit einem Grund für deren Abhaltung einberufen werden.
- (3) Jeder Beirat hat das Recht, mündlich oder schriftlich Anregungen bzgl. der Tätigkeit des Vereins als solchen an den Gesamtvorstand oder den Obmann zu richten. Diese Anregungen betreffen die bloße Tätigkeit des Vereins und zukünftige Aktivitäten/Aktionen, nicht jedoch die Herausgabe von Informationen, die nicht für einen größeren Personenkreis bestimmt sind.
- (4) Beschließt mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder die Anregung eines Themas/Tätigkeit des Vereins, so muss der Vereinsvorstand dieses Ansuchen behandeln. Leistet er ihm Folge, muss er sich dazu nicht äußern. Leistet er ihm nicht Folge, muss er schriftlich binnen eines Monats dem Beiratsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter eine Begründung zusenden, warum von dem Ansuchen Abstand genommen wird. Eine kurze, kursorische Darlegung der Entscheidungsgründe genügt.

5. Kapitel: die Schlichtungsstellen

§ 18. Die Vereinsschlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern oder dem Verein und den Vereinsmitgliedern ist die vereinsinterne Vereinsschlichtungsstelle berufen. Dabei handelt es sich um eine Schlichtungseinrichtung iSd § 8 VerG 2002 jedoch nicht um ein Schiedsgericht iSd §§ 577ff ZPO.
- (2) Die Vereinsschlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als Vereinsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Vereinsmitglied als Vereinsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Vereinsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzen der Vereinsschlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Richtet sich der Anspruch gegen den Verein oder wird er von dem Verein geltend gemacht, so wählt der Vorstand den vom Verein als Partei des Verfahrens namhaft zu machenden Vereinsrichter mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (4) Sollten an einer von der Vereinsschlichtungsstelle zu entscheidenden Streitigkeit mehr als zwei Parteien beteiligt sein, so benennt jede beteiligte Partei nach einer binnen 7 Tagen erfolgten Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen einen Vereinsrichter. Derart namhaft gemachte Vereinsrichter wählen unter den ordentlichen Mitgliedern einen

Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (5) Sollten von den am Verfahren beteiligten Parteien mehrere die gleichen Interessen verfolgen, so haben sie gemeinsam nur einen einzelnen Vereinsrichter zu benennen; können sich die besagten Streitparteien nicht auf einen Richter einigen, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (6) Befangene Personen sind von Ihrer Tätigkeit als Vereinsrichter für den konkreten Streitfall, in dem sie befangen sind, ausgeschlossen. Über die Befangenheit entscheidet die Vereinsschlichtungsstelle unter Ausschluss des betroffenen Richters; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (7) Vor einer Entscheidung ist jedenfalls jedem Streitteil rechtliches Gehör zu gewähren.
- (8) Die Vereinsschlichtungsstelle fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18a – Beiratsschlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Beiratsmitglieder oder zwischen Beiratsmitgliedern und dem Verein gilt § 18 mit folgenden Änderungen sinngemäß:

- a. Die Vereinsschlichtungsstelle wird in so einem Fall „Beiratsschlichtungsstelle“ genannt.
- b. Die Beiratsschlichtungsstelle besteht aus dem Beiratsvorsitzendem als Leiter und dessen Stellvertreter, zwei Vereinsvorständen, sowie einem weiteren Beiratsmitglied. Welche Vereinsvorstände als Vereinsrichter tätig werden, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Das weitere Beiratsmitglied wird von den übrigen Vereinsrichtern mit einfacher Stimmmehrheit aus den Mitgliedern des betroffenen Beirats bestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Eine Namhaftmachung von Vereinsrichtern durch die Streitpartei findet nicht statt.
- c. Betrifft die Streitigkeit Beiratsmitglieder unterschiedlicher Beiräte, so entscheidet der Vorstand über den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Diese müssen aus dem Kreis der Beiratsmitglieder eines Vereinsbeirates gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- d. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in den Streit verfangen, oder sonst befangen, ist er von der Funktion als Richter ausgeschlossen. Seinen Platz nimmt ein von den übrigen Beiratsmitgliedern, des betroffenen Beirats binnen 14 Tagen mittels Umlaufbeschluss gewähltes Beiratsmitglied ein.
- c. Ist eines oder beide der für die Funktion als Vereinsrichter gewählten Vorstandsmitglieder in den Streit verfangen oder sonst befangen, so ist er / sind sie als Richter ausgeschlossen. Seinen/Ihren Platz nimmt ein anderes vom Vorstand bestelltes Vorstandsmitglied ein. Sollten keine unbefangenen Vorstände mehr existieren, so nimmt deren Platz ein/zwei, vom Vorstand mittels einfacher Mehrheit bestimmte Mitglieder des betroffenen Beirats oder sonst vom Vorstand namhaft gemachte Personen ein.
- d. Ist das weitere Beiratsmitglied befangen oder in den Streit verfangen, so ist es als Richter ausgeschlossen. Seinen Platz nimmt ein von den übrigen Vereinsrichtern mittels einfacher Mehrheit gewähltes Beiratsmitglied aus dem betroffenen Beirat ein.

- e. Das Zusammentreffen der Beiratsschlichtungsstelle kann vom Beiratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter oder beim Vereinsvorstand beantragt werden. Die Beiratsschlichtungsstelle hat binnen zwei Monaten zusammenzutreffen.
- f. Die Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit entweder in einer Präsenzsitzung oder einem von allen Mitgliedern der Beiratsschlichtungsstelle gezeichneten Umlaufbeschluss.
- e. Ein weiterer Rechtszug innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.
- f. Der Vereinsvorstand kann aus wichtigem Grund einen Beschluss der Beiratsschlichtungsstelle insbesondere abändern oder ablehnen, wenn dieser
 - 1. für den Verein eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt,
 - 2. den Verein rechtlich oder faktisch wider den Vereinsinteressen in erheblicher Weise bindet,
 - 3. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet oder
 - 4. gewichtigen Interessen des Vereins und Personen, die sich in dessen Schutzbereich befinden, zuwiderläuft oder
 - 5. nachteilig für die Einnahmesituation des Vereins ist bzw.
 - 6. das Fortkommen des Vereins insgesamt stark beeinträchtigen würde.

§ 18b. Beiratsordnung

- (1) Beiräte können sich im Beiratsgremium oder über Beiratsgremien hinweg zu Arbeitsgruppen zusammenschließen, um für den Verein Tätigkeiten auszuführen, unentgeltliche oder entgeltliche Leistungen zu erbringen oder in beratender Funktion entgeltlich oder unentgeltlich tätig zu sein. Bloß beiläufige Ratschläge, fachliche Kurz-Experten mündlicher oder schriftlicher Natur, Meinungsäußerungen oder bloße Kommunikation/Koordinierung schriftlicher oder mündlicher Natur sind im Zweifel immer unentgeltlich. Es gelten die Vergütungsregeln des § 4a Abs 5 bis 7.
- (2) Der Verein oder verbundene Unternehmen sind nicht verpflichtet, Beiratsmitgliedern Aufträge zu erteilen oder sonstige entgeltliche Leistungen bei Beiratsmitgliedern zu beziehen. Die Vergabe erfolgt intern oder extern nach den Gründen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und hat das Wohl der im Schutzbereich des Vereins befindlichen Personen zum Ziel.
- (4) Im Beirat Rechtsanwälte werden die Arbeitsgruppen als „Litigation Group“ bezeichnet. In allen anderen Beiratsgremien heißen die Arbeitsgruppen „Ausschuss“. Erforderlichenfalls kann ein Leiter der Arbeitsgruppe aus der Mitte der Arbeitsgruppe bestimmt - bei keiner Einhelligkeit ausnahmsweise gewählt - werden. Dieser wird als „Lead“ bezeichnet.
- (3) Die Arbeitsgruppen können aus der Mitte des Beiratsgremiums heraus frei gebildet werden. Der Beiratvorsitzende oder der Stellvertreter kommt dabei eine koordinierende Funktion zu und entscheidet über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und gegebenenfalls den Leiter der Arbeitsgruppe, sofern die Arbeitsgruppe sich nicht selbst organisiert hat und gegen einzelne Personen keine Bedenken bestehen.
- (5) Sollte es aufgrund der Tätigkeit der Beiräte zu einem entgeltlichen Vertragsverhältnis mit dem Verein, mit juristischen Personen, in denen der Verein eine beherrschende Rolle einnimmt kommen, so verpflichtet sich jeder Beirat bei Erbringung und Abrechnung erbrachter und zu erbringender Leistungen und Aufwendungen zur Sparsamkeit, Ehrlichkeit, Transparenz, Budget-Wahrheit und Budget-Disziplin, Beachtung von Budget-Grenzen, Einhaltung von Abrechnungsmodalitäten, Rechtzeitigkeit und Vorhersehbarkeit künftiger Kosten und Aufwendungen und gewissenhafte Erfüllung vertraglicher Haupt- und

Nebenleistungspflichten nebst Angabe eindeutiger Leistungsbeschreibungen und leistender Personen. Alle Mitglieder wirken darauf hin, dass bei gemeinsamen Tätigkeiten auch außenstehende Dritte diese Vorgaben beachten. Weiters gelten die Vergütungsregeln des § 4a Abs 5 bis 7 sinngemäß.

- (4) Zwei Vorstandsmitgliedern, bzw. in Fällen raschen Handlungsbedarfs dem Obmann, obliegt es, aus wichtigem Grund die Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe zu ändern oder aufzulösen, Verträge oder Aufträge (zwischen Verein und Beiratsmitgliedern bzw. sonstigen Mitgliedern) aufzulösen oder Tätigkeiten zu entziehen und/oder anderen Beiratsmitgliedern oder Dritten zu überantworten. Auf Aufforderung kann dbzgl. eine kurze, kursorische schriftliche Begründung verlangt werden.
- (5) Wichtige Gründe im Sinn grober Verstöße iS der Ziffer 6 sind insbesondere
 - a. schädliche, unzureichende, überschießende oder nicht zielführende Tätigkeiten im Zug von Leistungen für den Verein oder Gesellschaften, auf die er einen beherrschenden Einfluss ausübt (insbes. Klagsgesellschaften),
 - b. intransparente, verspätete, verfrühte, vertragswidrige oder unschlüssige Fakturierungen,
 - c. die Verletzung wichtiger Warnpflichten, insbesondere rechtliche oder finanzielle Auswirkungen eines bestimmten Tuns oder Unterlassens, insbesondere in Hinblick auf Budgetplanungen, rechtlicher oder wirtschaftlicher
 - d. Erschwernisse, Fortgang von Verfahren/Projekten etc.,
 - e. die Weigerung, bestimmte Tätigkeiten trotz offenkundiger oder zu vermutender Notwendigkeit auszuführen, sofern bzgl. dieser Tätigkeit Entgeltlichkeit vereinbart wurde;
 - f. die Beeinträchtigung vorhandener oder künftiger Geschäftskontakte und -interessen des Vereins sowie des Rufs des Vereins,
 - g. die Vernachlässigung vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen gegenüber Teilnehmer oder sonstiger, zum Schutzbereich des Vereins zählender Dritter,
 - h. Nicht-Einhaltung oder Nicht-Offenlegung von Tatsachen, die übliche Compliance-Regeln berühren, insbesondere bei Doppelvertretungen udgl.,
 - i. nachteilige/vordergründig in unvertretbarer Weise von Eigennutz getriebene Vertragsverhandlungen für den Verein oder für Gesellschaften, auf die der Verein einen beherrschenden Einfluss ausübt, falls Beiratsmitglieder in Vertragsverhandlungen eingebunden sind, sowie
 - j. sonstige wichtige Gründe, die ein weiteres Zutrauen unmöglich machen (Vertrauensverlust) oder mit den Zielsetzungen des Vereins nicht in Einklang zu bringen sind oder Vereinsinteressen oder Interessen von juristischen Personen, in denen der Verein einen beherrschenden Einfluss ausübt, gefährdet oder künftig zu gefährden geneigt ist.
- (6) Beiratsmitglieder haften dem Verein, seinen Mitgliedern, Teilnehmern, anderen Beiratsmitgliedern bzw. den Vereinsvorständen für unentgeltliche verrichtete Tätigkeiten nicht; für entgeltliche Tätigkeiten wird für diese Fälle eine Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bis zu einer maximalen Haftungshöchstgrenze von € 400.000,- je Schadensfall vereinbart, wobei gleichartige oder ähnliche Verstöße im Rahmen der Höchsthaftungsgrenze zusammen zu rechnen sind.

6. Kapitel – die Finanzierung des Vereins COBIN claims

§ 19. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die vom Verein erzielten Einkünfte dienen der Erreichung des Vereinszwecks nach § 1 Abs 1, Aufgaben nach § 3 Abs 2, dem dauerhaften Betrieb des Vereins und der Deckung von Kosten. Ausschüttungen von Überschüssen oder etwaiger Gewinne an Vereinsvorstände, andere Mitglieder oder Dritte sind verboten und stellen eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (2) Der Verein erzielt insbesondere aus folgenden Quellen seine Einnahmen:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Kosten- und Aufwands-Ersätze von Mitgliedern.
 - b. Aufwandsersatz in Aktionen für bereits erbrachte Leistungen und getätigte Auslagen.
 - c. Förderungen, staatliche Zuwendungen udgl.
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Geld- oder Sach-Zuwendungen
 - e. Erlöse aus Veranstaltungen sowie die Publikation von Druckwerken ähnlichen Info-Materials.
 - f. Erlöse aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs 2, soweit dies rechtlich zulässig und mit den Statuten des Vereins vereinbar ist.
 - g. Erlöse aus der Errichtung, dem Betrieb und/oder der Beteiligung an Rechtspersonen und Vermögensmassen, auf welche Aufgaben nach § 3 Abs 2 rechtlich zulässig und Einhaltung der Statuten des Vereins ausgelagert werden können.
 - h. Erlöse aus der Bewirtschaftung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein stellt langfristig seine wirtschaftliche Unabhängigkeit sicher, dokumentiert diese auf seiner Website und sichert diese durch die Einhaltung von Compliance-Regeln, die dieses Statut fest schreibt.
- (4) Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck und überwacht diesbezüglich Vereinsbetrieb und den Fortgang der einzelnen Aktionen.

7. Kapitel – Compliance-Vorschriften

§ 20. Vergütungen

- (1) Werden einzelnen Mitgliedern Vergütungen geleistet, so sind diese ausschließlich
 - a. Entgelte für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen oder sonstige Leistungen, egal ob diese von einer einzelnen natürlichen Person oder einer mit dem Mitglied verbundenen juristischen Person erbracht werden.
 - b. Spesen und Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein stehen.
- (2) Der Verein und/oder Organmitglieder lassen sich keine Gewinnbeteiligungen, insbesondere letztlich vom Zufall abhängige Vergütungen versprechen.
- (3) Sämtliche Vergütungen und Entgelte, die der Verein an Mitglieder oder Dritte leistet, müssen einem Fremdvergleich standhalten, marktüblich, angemessen, transparent und plausibel sein.
- (4) Diese Vergütungsregeln sind sinngemäß auch auf Beteiligungen des Vereins, insbesondere auf (Projekt-) Gesellschaften des Vereins oder sonstigen Beteiligungen, anzuwenden.
- (5) Vorerst unentgeltlich erbrachte Leistungen des Vereinsvorstandes oder ständig beim Verein arbeitender natürlicher Personen („Mitarbeiter“) bzw. Mitglieder des Beirates können – je nach Vereinbarung - zu einem späteren Zeitpunkt bei ausreichender Monetarisierung des Vereins abgegolten werden, auch wenn diese Abgeltung in einem späteren Verrechnungsjahr – auch nach drei Jahren – erfolgt.
- (6) Derartige, erst künftig geleistete Vergütungen müssen vor Leistungserbringung extra schriftlich ausgehandelt werden. Im Zweifel werden Leistungen für den Verein ehrenamtlich erbracht.
- (7) Es dürfen keine Vergütungen geleistet werden, die den Verein oder juristische Personen bzw. (Projekt-) Gesellschaft, an denen der Verein in beherrschender Rolle beteiligt ist, der Gefahr einer Insolvenz aussetzen.
- (8) Die maximale Stunden-Vergütung für Vorstände des Vereins ist auf die Hälfte des ortsüblichen Stundensatzes von Anwälten beschränkt und darf nur zur Auszahlung gelangen, soweit dies angesichts künftig zu erwartender Aufwendungen vertretbar ist. Vergütungen, die entgegen der Compliance-Regeln des Statuts vereinnahmt wurden, sind dem Verein herauszugeben – in Zusammenhang mit Aktionen zugunsten der betreffenden Teilnehmer-Mitglieder.

§ 21. Sicherstellung der Unabhängigkeit.

Der Verein COBIN claims stellt seine Unabhängigkeit durch folgende Maßnahmen sicher:

- (1) Die Vereinbarung mit dritten natürlichen wie juristischen Personen betreffend dem Fort- oder Ausgang von Aktionen oder der Gestaltung der Vereinsarbeit generell oder betreffend Aktionen sind unzulässig, wenn sie keinen direkten Nutzen für die im Schutzbereich des Vereins befindlichen Personen entfalten.
- (2) Verträge mit Unternehmen, besonders mit Banken/Versicherungen, Stiftungen, Fonds, Prozessfinanzieren, Treuhändern oder Interessen verfolgende Einzelpersonen verstoßen gegen dieses Statut, wenn Sie zum Nachteil der im Schutzbereich des Vereins befindlichen Personen und offensichtlich vorrangig vereinsfremde Interessen verfolgend geschlossen wurden. Kraft dieses Statuts kann sich jedermann auf die Ungültigkeit derartiger grob

nachteiliger Verträge berufen (*ultra vires*). Bei Vergleichsverträgen bei der Bereinigung von Rechtsstreitigkeiten für Personen im Schutzbereich des Vereins gelten die Wertungen der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Überprüfung nicht „fairer“ Vergleiche gem EU-RL 2020/1828 samt nationaler Umsetzung.

- (3) Die Gestaltung der Verträge mit Dritten, insbesondere mit Finanzierern, Anwälten und Gutachtern udgl hat sich an etwaigen Codes of Conducts und Standesvorschriften zu orientieren und diese einzuhalten. Die Verträge sind derart zu gestalten, dass sowohl die Unabhängigkeit der Vereinsarbeit als auch von ihm beauftragter Dritter, wie insbesondere Anwälte und Gutachter, gewahrt bleibt und zum Wohl der im Schutzbereich des Vereins befindlicher Personen Handlungen gesetzt werden können, ohne dass diese Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar beeinflusst, eingeschränkt oder behindert werden können.
- (4) Der Verein COBIN claims ist politisch unabhängig, hat keine Förderungen oder Zuwendungen öffentlicher Stellen erhalten und strebt dies nur dann an, wenn die Unabhängigkeit der Vereinsarbeit sichergestellt ist.
- (5) Eine Zusammenarbeit mit weltanschaulich in Extremen positionierten Organisationen oder wissenschaftliche oder geschichtliche Fakten in Frage stellende gesellschaftliche Strömungen oder Institutionen lehnt der Verein ab.
- (6) Vereinsmitglieder, ungeachtet der Art ihrer Vereinsmitgliedschaft, haben etwaige Interessenskonflikte bei Tätigkeiten für den Verein offenzulegen.
- (7) Der Verein nimmt keine Spenden oder wiederkehrende Zuwendungen an, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Vereinsarbeit gefährdet werden könnte. Die zulässige Höhe von Spenden Dritter inkl. zuzurechnender juristischer oder natürlicher Personen in deren Umfeld ist auf in Summe 10 000 € pro Jahr beschränkt.
- (8) Die Zuwendungen von Investment-Banken, Fonds und bestimmten (Familien-)Privatstiftungen, Litigation-PR-Firmen, Rand-Medien, Parteien und deren Vorfeld-Organisationen oder gemäß der aktuellen innen- und außenpolitische Lage als problematisch oder mit fragwürdigen Motiven vorgehenden in- und ausländischen Organisationen ist generell untersagt.
- (9) Unter Spenden, Zuwendungen udgl. sind alle geldwerte Leistungen oder Vorteile zu verstehen, sollen diese in Sach- bzw. Finanzwerten oder in barem oder unbarem Geld in in-, ausländischer oder alternativer Währungen erfolgen oder auch im Erlassen einer Schuld oder Einräumung eines Kredits oder Guthabens bestehen.
- (10) Ungebührlich erlangte Vorteile von einzelnen sind dem Verein herauszugeben – in Zusammenhang mit Aktionen zugunsten der betreffenden Teilnehmer-Mitglieder. Ungebührlich erlangte Vorteile des Vereins an sich hat dieser wieder zurückzustellen oder einem wohltätigen Zweck im Bereich des Tierschutzes, der Unterstützung sozial Schwacher oder der Jugendförderung zuzuführen.
- (11) Übernehmen an der Umsetzung von Aktionen beteiligte natürliche oder juristische Personen ganz oder teilweise aus Kulanzgründen Aufwendungen des Vereins oder leisten Ersatz für verursachten Aufwand oder Kosten, so sind diese Leistungen an den Verein nur bis zur Höhe des tatsächlich erbrachten Sach- und Zeitaufwandes gegen Nachweis nach Maßgabe maximaler Stundensatzgrenzen zulässig (§ 20 Abs 8).

§ 22. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder bzgl. Compliance-Maßnahmen

- (1) Der Obmann veröffentlicht die jeweils geltende Fassung der Statuten und eine überblicksmäßige Zusammenfassung des Vereins-Zwecks, seiner Geschichte, Tätigkeiten und Ziele auf der Website des Vereins unter der Rubrik „Der Verein und seine Statuten“.
- (2) Weiters veröffentlicht er jährlich zwischen 1. und 31. Jänner auf der Website des Vereins unter der Rubrik „Berichte“ folgende Informationen betreffend des abgelaufenen Kalenderjahres:
 - a. Einen kursorischen Überblick über die Tätigkeiten des abgelaufenen Kalenderjahres nebst Verweisen, warum diese Tätigkeiten dem Statut und/oder dem Regelungsinhalt der EU-RL 2020/1828 entsprechen.
 - b. Einen zusammenfassenden Bericht, warum der Verein noch immer die Kriterien der Benennung als Einrichtung iS der EU-RL 2020/1828 erfüllt unter Nennung demonstrativer Beispiele aus der Vereinsarbeit.
 - c. Einen Finanzbericht, der die finanzielle Verfassung des Vereins insgesamt darstellt, allerdings in einzelnen Aktionen (Prozessgegnern) keinen Einblick in die konkrete Finanzierung von Klags-Aktionen oder ähnlichen Projekten gewähren muss, wenn hier Schaden für die Vereinsarbeit zu befürchten ist.
 - d. Einen aktuellen Vereinsregister-Auszug betreffend aller ordentlichen Vereinsmitglieder, eine Liste der Ehrenmitglieder und Beiräte sowie Angabe einer Zahl der sonstigen, bloßen Mitglieder (Unterstützungs- sowie Teilnehmer-Mitglieder udgl.), bei denen auf eine Namensnennung aus Gründen des Datenschutzes verzichtet wird.
- (3) Der Obmann wird bei dieser Tätigkeit vom Schriftführer unterstützt.

4. Abschnitt – Gremium der öffentlichen Partizipation am Vereinsgeschehen

§ 23. Das „Online-Zivilgesellschaftsparlament“

- (1) Der Verein hat im Internet eine Plattform eröffnet, die eine öffentliche Partizipation an Maßnahmen des Vereins im Sinn einer ideengebenden Funktion ermöglicht.
 - a. Bei dieser kann sich jedes Förder-Mitglied (natürliche Personen aus dem Inland und EU-Bürger) anmelden.
 - b. Auf dieser Plattform können Förder-Mitglieder verschiedene Vorschläge darlegen, welche Maßnahmen der Verein – seien es Recherchen, Medien-Kampagnen, Anstoßen der Durchführung von Musterklagen, Sammelklage-Aktionen oder sonstige Aktionen - ergreifen soll, um rechtlichen Interessen von Konsumenten, Kleinunternehmern und Privatanlegern nachzukommen.
 - c. Teilnehmern ist die Möglichkeit eingeräumt, über diese Vorschläge abzustimmen.
 - d. Der Vereinsvorstand kann eine beliebige Zahl von Vorschlägen, seien sie jene mit der größten Zustimmung oder der aussichtsreichsten rechtlichen Durchsetzbarkeit, auswählen, um diese Vorschläge umzusetzen.
 - e. Den Vereinsvorstand trifft niemals eine Pflicht, bestimmte oder allgemeine Vorhaben, die Angemeldete fordern oder ablehnen, umzusetzen oder davon abzustehen.
- (2) Alles weitere regelt die Ordnung, die auf dieser Plattform veröffentlicht wird.

5. Abschnitt – Vereinsauflösung

§ 24. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In dieser ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden, die nur nach Maßgabe des Abs 2 erfolgen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes im Sinne der §§ 34 BAO ff fällt das Vereinsvermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen hat.

Anhang I - Verhaltenskodex und Ausschluss-Gründe als Mitglied

Art 1. Alle Mitglieder des Vereins achten einen respektvollen, ehrlichen, kooperativen wie auch ohne nötige Um- und Abschweifungen an der Erreichung der Vereins- und Aktions-Ziele Umgang miteinander.

Art 2. Alle Mitglieder des Vereins verhalten sich ehrenhaft und in der Außenwahrnehmung die Würde des Vereins wahrend.

Art 3. Ein grob unehrenhaftes oder unkooperatives Verhalten berechtigt den Verein zum Ausschluss eines Mitglieds.

Art 4. Ein grob unehrenhaftes Verhalten liegt vor, wenn das Mitglied

- a) den Verein in der öffentlichen Wahrnehmung ungerechtfertigt in Misskredit bringt oder diesen
- b) durch sein Verhalten vorsätzlich aus niederen oder absurden Beweggründen heraus einen Schaden, und sei es nur bezüglich des Images, zufügt oder
- c) wenn sich das Mitglied gegenüber dem Verein an sich, seinen Vorständen, Organen, Mitgliedern oder mit dem Verein zusammenarbeitender Dritter ehrenrührig oder respektlos verhält, als auch
- d) wenn das Mitglied durch eigenes Fehlverhalten oder Fehlleistungen das Fortkommen des Vereins oder von Vereinsaktionen stört oder beeinträchtigt.

Art 5. Ein sozialadäquates Verhalten, das dem Ausdruck eines legitimen Interesses oder einer begründeten, tatsachenbewährten Meinung entspringt, ist kein grob unehrenhaftes Verhalten.

Art 6. Ein unkooperatives Verhalten liegt vor, wenn sich das Mitglied

- a) den Verein und seine Organe sowie Einrichtungen über Gebühr mit keinen den Vereinszweck und das Fortkommen des Vereins oder einzelner Aktionen erkennenden Zweck aus offensichtlichem Mutwillen heraus behelligt,
- b) wiederholt feindselig verhält,
- c) ein geordnetes Arbeiten des Vereins aus offensichtlicher Schadenfreude bzw. Mutwillen behindert,
- d) als ordentliches Mitglied oder Mitglied des Vereinsvorstandes sowie als Beirats- oder Ehrenmitglied
 1. erwarteten Kontakt grundlos abbricht oder nötige Feedbacks grundlos nicht zeitgerecht gibt,
 2. zunächst erteilte Zusagen grundlos widerruft und/oder Entscheidungsprozesse oder
 3. Aktivitäten im Vereins-Management unnötig erschwert oder
 4. Sachverhalte nachweislich vorsätzlich unwahr darstellt.

Art 7. Der Ausschluss eines ordentlichen, eines außerordentlichen oder eines Ehren- sowie Beirats-Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten beschlossen werden. Eine grobe Verletzung von Mitgliedspflichten liegt insbesondere vor, wenn sich ein Mitglied

- a) gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern vereinsschädigend verhält, wozu etwa die
- b) nachteilige Erledigung von Aufgaben zählt, weiters
- c) die fortgesetzte Verletzung von Vereinszielen beispielsweise durch Behinderung der Organisation von Aktionen und Kampagnen,
- d) die Priorisierung von mittel- oder unmittelbaren monetären Eigeninteressen bei Aktionen,
- e) die Arbeitseinstellung übernommener oder durch den Vorstand übertragener Aufgaben,
- f) die Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dessen Beteiligungen sowie
- g) Verletzungen der besonderen Regeln im Compliance-Teil dieses Statuts hinsichtlich Unabhängigkeit, Verrechnungen, wirtschaftlichen Nutzen oder der Verfolgung vereinsfremder Interessen udgl.